

- Leonhard Simon in Berlin.**  
**Zeitfragen**, volkwirtschaftliche. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. v. der volkwirtschaftl. Gesellschaft in Berlin. 147.—149. Hft. (19. Jahrg. 3.—5. Hft.) gr. 8°. Einzelpr. n. 2. —  
 147. Meschelsohn: Wirtschaftliche Grundsätze des neuen Handelsgesetzbuches vom 10. V. 1897. (83 S.) n. 1. — — 148. 149. Brentano, L.: Die Agrarreform in Preussen. (62 S.) n. 1. —
- Karl J. Trübner, Berl., in Straßburg.**  
**Brugmann, K., u. B. Delbrück:** Grundriss der vergleichenden Grammatik der indogermanischen Sprachen. 4. Bd.: Vergleichende Syntax der indogerman. Sprachen v. B. Delbrück. 2. Thl. gr. 8°. (XVII, 560 S.) n. 15. —
- Wilhelm Diolet in Dresden.**  
**Freund's Schüler-Bibliothek**, 1. Abth.: Präparationen zu den griech. u. röm. Schulklassikern. Präparation zu Vergil's Werken. 8. Hft. 2. Aufl. 12°. (80 S.) n. —. 50
- Alfred Wolff in Heidelberg.**  
**Schadek**, der letzte. Eine Liebesgeschichte aus dem Sagenkreis des Nibelungenliedes. Von Mir (F. Brenner). 8°. (XVI, 125 S.) In Komm. n. 1. 50
- Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind.**
- Chr. Beyer'sche Verlagsbuchhandlung in Stuttgart.** 4903  
 Thiemann, A. Schopenhauer ein Zeuge biblisch-evangelischer Wahrheit. (Zeitfragen des christl. Volkslebens. Bd. XXII. H. 4.) 80 S.
- G. Freytag in Leipzig.** 4907  
 Behagel, die Syntax des Heliand. Geh. 18 M.  
 Höfler, Psychologie. Geh. 14 M 40 S.  
 Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum vol. XXVII: L. Caeli Firmiani Lactanti opera omnia. Partis II fasciculus II. Geh. 11 M 20 S.
- Wilhelm Friedrich in Leipzig.** 4909  
 Blavatsky, die Geheimlehre. 1. Lfg. 3 M.
- Druckerei Glöck in Dresden.** 4908  
 Falsche Freunde. (Politischer Bilderbogen Nr. 24.) 30 S.
- Selwingsche Verlagsbuchhandlung in Hannover.** 4908  
 Blandenhorn, Gesetze, Verordnungen, Ausschreiben u. s. w. in Schulsachen für die Provinz Hannover. Bd. 1. 2. 2. Lieferung. 2. Haupttheil: Die Schulordnung. 4 M 65 S.
- Wilhelm Herz (Beyersche Buchhandlung) in Berlin.** 4908  
 Deutsche Litteraturzeitung. 3. Quartal. 7 M.
- Ernst Reil's Nachfolger in Leipzig.** 4907  
 Gartenlaube-Kalender f. 1898. Geb. 1 M.
- H. Lehner (Wilh. Müller) in Wien.** 4909  
 Topographische Detailkarte X u. XI. Gefalzt 3 M 40 S; auf Leinen 5 M.
- Georg Heinrich Meier in Leipzig.** 4906  
 Lagerlöf, unsichtbare Bande. Geh. 2 M; geb. 3 M.  
 Baudis, Erzählungen. 2. Aufl. Geh. 2 M; geb. 3 M.
- Paul Ollendorff Verlag in Paris.** 4908  
 Hermant, les Transatlantiques. 3 fr. 50 c.  
 Damat, rebelles et soumises. 3 fr. 50 c.  
 de la Vaudère, les Demi-Sexes. 3 fr. 50 c.  
 Privas, chansons chimériques. 3 fr. 50 c.
- Seemann & Co. in Leipzig.** 4904. 4905  
 Seemanns litterarischer Jahresbericht f. 1897.
- H. Studer's Verlag (E. Rabitsch) in Würzburg.** 4909  
 Junginger, das Civilveterinärwesen Bayerns. Ergänzungsband. Ca. 5 M.
- Karl Barnitz & Co. in Köln.** 4903  
 Algermissen, topographische Special-Karte der Umgegend von Köln. 1 M.

## Nichtamtlicher Teil.

### Nachdruck und unlauterer Wettbewerb.

Auf dem Internationalen Journalistenkongress in Stockholm ist eine für die Tagespresse sehr wichtige Frage zur Erörterung gekommen, nämlich die Erweiterung des Schutzes gegen Nachdruck unter dem Gesichtspunkte des unlauteren Wettbewerbs. Die von Vertretern der hervorragendsten Zeitungen besuchte Versammlung hat sich auch in diesem Sinne ausgesprochen und insbesondere Berichte erwähnt, die gegen Aneignung geschützt werden müßten.

Es giebt bekanntlich eine nicht kleine Kategorie von Veröffentlichungen in den Zeitungen, denen die Urheberrechtsgesetze den Schutz des geistigen Eigentums entziehen; vor allem gilt dies für die Sammelklasse der »Vermischten Nachrichten«, Berichte über gerichtliche, parlamentarische und sonstige Verhandlungen, politische Aufsätze u. dgl. m. Ob es die weitere Entwicklung des Urheberrechts gestatten wird, diesen wenigstens teilweise und unter gewissen Voraussetzungen die Rechte eines gegen Nachdruck geschützten Schriftwerks zu gewähren, ist zum mindesten fraglich, da ja nicht zu verkennen ist, daß die Kriterien, die für den Begriff des schutzberechtigten Schriftwerks maßgebend sind und sein müssen, nur bezüglich eines Teils derselben vorhanden sind. Andererseits scheint uns aber das Verlangen der Interessentenkreise, daß die Gesetzgebung ihnen gegen die Aneignung gewisser nicht als Schriftwerke zu bezeichnenden Mitteilungen einen wirksamen Schutz einräumt, keineswegs unberechtigt.

Man muß bedenken, daß gerade diese Mitteilungen, die zur Zeit der Aneignung freistehen, den Zeitungsunternehmern bei weitem den größeren Teil der mit ihrem Unternehmen

verbundenen Ausgaben verursachen, und daß es doch unmöglich als ein befriedigender Rechtszustand erachtet werden kann, wenn andere Zeitungen, die die Aufwendung dieser Ausgaben scheuen, gleichwohl in der Lage sind, die betreffenden Mitteilungen zur Kenntnis ihrer Leser zu bringen. Die großen Zeitungen geben Jahr für Jahr sehr erhebliche Summen für die Uebermittlung der Verhandlungen des Reichstags und der übrigen parlamentarischen Körperschaften auf telegraphischem Wege aus. Wenn ein Aufsehen erregender Prozeß irgendwo verhandelt wird — man denke an den Prozeß von Tausch —, so erfolgt ebenfalls die Wiedergabe der Verhandlungen auf telegraphischem Wege. Jede andere Zeitung kann diese Berichte nachdrucken, ohne die geltende Urheberrechtsgesetzgebung irgendwie zu verletzen, sie hat nicht einmal die Rechtspflicht, die Quelle zu nennen, der sie ihre Veröffentlichungen entlehnt; nur eine moralische Verpflichtung besteht in dieser Hinsicht, und wie wenig streng es mit deren Erfüllung genommen wird, ist allgemein bekannt.

Es besteht nach Maßgabe des geltenden Rechtes für den Zeitungsunternehmer keine Möglichkeit, die Aneignung dieser Telegramme bezw. ihres Inhaltes den Konkurrenten zu untersagen, denn wenn auch ein Telegramm unter Umständen durch Versehung mit dem Nachdruckverbot dem Nachdruck entzogen werden kann, so entfällt doch diese Möglichkeit bei Telegrammen, in denen die Verhandlungen der genannten Körperschaften oder der Gerichte wiedergegeben werden.

Wie läßt sich nun diesem Zustand, der unzweifelhaft als ein Mißstand zu bezeichnen ist, ein Ende machen? Der Journalistenkongress hat mit Recht auf den Weg des Ausbaus der Gesetzgebung über den unlauteren Wettbewerb hingewiesen.